

Informationen aus dem Gemeinderat

Am vergangenen Montag ist der Gemeinderat zu seiner letzten öffentlichen Sitzung vor der Sommerpause zusammen getreten. Eine nichtöffentliche Sitzung findet noch in der kommenden Woche statt.

Um die pandemie-bedingten Mindestabstände für die Gemeinderäte und die Gäste einhalten zu können, wurde die Sitzung wieder vom Sitzungssaal im Rathaus in das Probelokal im Feuerwehrhaus verlegt.

Dort hat der Gemeinderat die nachfolgenden Punkte beraten und beschlossen.

1. Einwohnerfragestunde

In der Einwohnerfragestunde wurden keine Anfragen an die Verwaltung vorgetragen.

2. Bauanträge

Dem Gemeinderat lagen fünf Bauanträge zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen vor. Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde erteilt.

3. Bericht über die aktuelle Finanzsituation - Halbjahresbericht 2020

Wie üblich präsentierte die Verwaltung den Halbjahres-Zwischenbericht über die Haushalts- und Finanzlage. In diesem Jahr kommt diesem vor dem Hintergrund der pandemiebedingten gesamtwirtschaftlichen Verwerfungen besondere Bedeutung zu. Kämmerin Irene Schneider stellte ihrem Bericht voran, dass dieser nur den augenblicklichen Stand wiedergeben kann und auch mit vielen Unsicherheiten behaftet ist.

Die Kommunen müssen in den nächsten Jahren aufgrund der Corona-Pandemie und deren Folgen mit erheblichen Einnahmeausfällen rechnen. Diese werden vor allem beim Einkommensteueranteil, bei der Gewerbesteuer und bei den Schlüsselzuweisungen erwartet. Darüber hinaus müssen die Gemeinden fehlende Einnahmen aufgrund geschlossener Einrichtungen verkraften.

Ergebnishaushalt 2020

Die Prognosen der gesamtwirtschaftlichen Herbst-Steuerschätzung wurden im Rahmen der Mai-Steuerschätzung deutlich nach unten korrigiert. In diesem Jahr müssen die Kommunen mit einem Minus von 11 % bei den Steuereinnahmen rechnen. Für den Zeitraum bis zum Jahr 2024 liegen die Steuereinnahmen bundesweit für die Kommunen insgesamt um 46 Mrd. € unter der letzten Steuerschätzung.

Das Landessteueraufkommen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer wurde nach der Mai-Steuerschätzung von bisher 7 Mrd. € auf 6,259 Mrd. € nach unten korrigiert. Hierdurch würden sich für die Gemeinde Ortenberg im Haushaltsjahr 2020 beim Einkommenssteueranteil Wenigereinnahmen von 248.500 € ergeben.

Bei den Schlüsselzuweisungen, der kommunalen Investitionspauschale und dem Familienleistungsausgleich ist ebenfalls mit Wenigereinnahmen von insgesamt 228.800 € zu rechnen. Aus der Abrechnung des Finanzausgleiches 2019 hat die Gemeinde eine Nachzahlung von 12.500 € erhalten, die im Haushaltsjahr 2020 vereinnahmt wurde.

Nach der Steuerschätzung wird bei den Kommunen mit Gewerbesteuerausfällen von 25 % gerechnet. Das derzeitige Anordnungssoll der Gewerbesteuer liegt bei rund 1.325.000 € und somit noch um 225.000 € über dem Haushaltsansatz. Aufgrund der Corona-Krise haben bereits einige Gewerbesteuerzahler die Vorauszahlungen nach unten korrigiert. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Gewerbesteueraufkommen bis zum Jahresende entwickeln wird.

Aufgrund der Schließung öffentlicher Einrichtungen – insbesondere Hallenbenutzungsgebühren und Grundschul-Nachmittagsbetreuung - sinken die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte um ca. 10.000 €.

Der Zuschuss zur Finanzierung des ungedeckten Betriebskostenanteils der Kindertagesstätte könnte gegenüber dem Ansatz um 160.000 € steigen. Laut der Verrechnungsstelle wurde bereits bei der Haushaltsplanung die Personalkosten versehentlich falsch ermittelt. Darüber hinaus muss die Gemeinde aufgrund nicht erhobener Elternentgelte mit Mehraufwendungen rechnen. Für die Monate April und Juli belaufen sich die Mindererträge bei den Elternentgelten auf ca. 36.000 €.

Für die Leitungsfreistellung in der Kindertagesstätte erhält die Gemeinde über den FAG 34.000 €, die im Haushaltsplan nicht berücksichtigt waren. Dagegen ist beim Kindergartenlastenausgleich mit Mindererträgen von 9.600 € zu rechnen.

Die Abbruchkosten für das VOBA-Raiffeisenareal liegen mit 116.000 € deutlich unter dem Planansatz von 230.000 €. Infolge dessen reduziert sich der Zuschuss aus dem Landessanierungsprogramm um 68.400 €.

Infolge der Corona-Pandemie hat das Land Baden-Württemberg Soforthilfen für Kommunen bereitgestellt. An die Gemeinde Ortenberg sind insgesamt 39.510 € in zwei Teilzahlungen geflossen, die unter anderem für den Ausfall von Kindergartenentgelten verwendet werden können.

Mit dem im Juni beschlossenen Konjunkturpaket der Bundesregierung sollen die bei den Kommunen zu erwartenden Ausfälle bei der Gewerbesteuer zur Hälfte durch Bund und Länder ausgeglichen werden. Wann und wie ein solcher Ausgleich erfolgen wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Insgesamt ergibt sich im Ergebnishaushalt für 2020 eine Verschlechterung von rund 326.000 €. Nach der vorliegenden Prognose ergibt sich ein negatives ordentliches Ergebnis von 252.000 € (Haushaltsplanung: +74.000 €).

Im Finanzplanungszeitraum 2021 - 2023 muss die Gemeinde nach der Prognose Einnahmeausfälle in Höhe von rund 600.000 € verkraften. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde sicherstellen zu können, ist in den nächsten Jahren eine Verschiebung bzw. Priorisierung der Maßnahmen zwingend erforderlich.

Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit 2020

Nach Abschluss des ersten Halbjahres sind im Finanzhaushalt aus Investitionstätigkeit folgende Änderungen zu verzeichnen:

Umbau / Sanierung neuer Bauhof:

Von den in 2020 veranschlagten 200.000 € für die Fertigstellung der Bauhofsanierung wurden bis zum Abschluss der Maßnahme rund 150.000 € verausgabt.

Neubau des Kleinkind-Kindergarten:

Der Kindergartenneubau mit einem Planansatz von 1.700.000 € wird in 2020 nicht umgesetzt werden können. Es werden lediglich Planungskosten anfallen.

Umgestaltung der Ortsdurchfahrt:

Für die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt wurden 2 Mio. € eingeplant. Nach dem Ausschreibungsergebnis kann von einer Kostenersparnis von ca. 250.000 € ausgegangen werden.

Der Gemeinderat nahm die Informationen zur aktuellen Finanzsituation 2020 zur Kenntnis.

4. Neues Kommunales Haushaltsrecht - Bewertungsvereinfachungsregeln und Bilanzierungswahlrechte

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.04.2014 den Grundsatzbeschluss zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) gefasst. Zum 01.01.2019 hat die Gemeinde Ortenberg das Finanzwesen von der Kameralistik auf das NKHR umgestellt. Mit Einführung des NKHR müssen die Kommunen eine Eröffnungsbilanz erstellen, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt.

Wesentliche Grundlage zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Vermögensbewertung. Der Gemeinderat hat in der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2018 die Bewertung der Grundstücke, der Gebäude und des Infrastrukturvermögens an das Fachbüro Rödl & Partner vergeben. Die Unterlagenrecherche der Eckkosten sowie die Bewertung des beweglichen Vermögens wurden vom Rechnungsamt vorgenommen. Die Bewertung des Anlagevermögens vom Fachbüro Rödl & Partner ist inzwischen abgeschlossen. Die vom Fachbüro erstellte Vermögensbewertung musste vom Rechnungsamt durch Zuordnung der jeweiligen Anlageklasse und Kostenstelle ergänzt werden.

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und die Erstellung der Eröffnungsbilanz gilt § 62 GemHVO. Die Vorschriften zur Kommunalen Doppik lassen einige Wahlmöglichkeiten zu, von denen die Gemeinde Ortenberg bei der Vermögensbewertung Gebrauch gemacht hat.

Wenn für Vermögensgegenstände, die früher als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden, die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, ist es zulässig, entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). So können beispielsweise bei Gebäuden die Gebäudeversicherungswerte als Bewertungsgrundlage herangezogen werden.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO dürfen die Vermögensgegenstände bei der erstmaligen Bewertung auch mit den Werten angesetzt werden, die bereits in vorhandenen Anlagenachweisen nachgewiesen sind und keine offensichtlichen Systemfehler vorliegen. Diese Bewertungserleichterung kann insbesondere für kostenrechnende Einrichtungen bzw. Betriebe gewerblicher Art angewandt werden, um keine Verschiebung im Bereich der Gebührenrechnung bzw. des steuerlichen Abschlusses zu verursachen. Daher wurden die Vermögenswerte der Sport- und Festhalle, des Friedhofs sowie der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung aus dem bestehenden Anlagenachweis übernommen.

Auf die Erfassung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 1.000 € wurde verzichtet. Diese Wertgrenze wird ebenfalls seit der Umstellung auf das NKHR für den hoheitlichen Bereich angewandt. Für Betriebe gewerblicher Art kommt die steuerrechtliche Wertgrenze (Anschaffungen vor dem 01.01.2018 bis zu einem Wert von 410 € netto und Anschaffungen nach dem 01.01.2018 bis zu einem Wert von 800 € netto) zur Anwendung.

Im Bereich des gesamten beweglichen Vermögens wurde von der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO gebraucht gemacht und lediglich die Vermögenswerte der letzten 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erfasst. Eine Ausnahme stellen hier die Fahrzeuge der Gemeinde dar. Diese wurden aufgrund ihrer Vermögensrelevanz vollständig erfasst und bewertet. Auch wenn ihre Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurücklag.

Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, können grundsätzlich mit Erfahrungswerten zum 01.01.1974, vermindert um Abschreibungen, angesetzt werden (§ 62 Abs. 3 GemHVO).

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen und Straßengrundstücke mit geringen Werten ermöglicht § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO eine dahingehende Vereinfachung, dass örtliche Durchschnittswerte grundsätzlich angesetzt werden können. Grundstücke, die als höherwertig einzustufen sind (z.B. Bauplätze) fallen nicht unter diese Vereinfachungsregel.

Zur Bewertung von Waldflächen können gesetzliche Fest- bzw. Rahmenwerte angewendet werden (§ 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO). Diese betragen für den Grund und Boden 2.600 €/ha sowie für den Aufwuchs 7.200 € bis 8.200 €/ha. Die Bewertung der Waldflächen erfolgte anhand der Bodenrichtwerte der Gemeinde Ortenberg mit 0,50 €/m². Der Aufwuchswert wurde nach § 62 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 GemHVO mit 0,77 €/m² bewertet.

Da die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Straßen, Wege und Plätze einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, erfolgte die Bewertung in dem Bereich nach den im gemeinsamen Bilanzierungsleitfaden des Innenministeriums, der Gemeindeprüfungsanstalt und der kommunalen Spitzenverbände vorgegebenen Pauschalwerte je Straßenart. Für den Zeitraum von bis zu 6 Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Auf den Ansatz von Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten bei der Berechnung der Herstellungskosten sowie auf den Ansatz von Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, wurde verzichtet (§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO). Die Ermittlung und Zuordnung dieser Kostenarten verursacht in der Regel einen großen Aufwand; gleichzeitig sind sie aber oft nur von untergeordneter Bedeutung.

Verzicht auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse

Nach § 62 Abs.6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden. Ab dem 01.01.2019 müssen diese Zuschüsse in der Bilanz aktiviert und abgeschrieben werden. Die Abschreibung erfolgt über die voraussichtliche Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Diese Auflösungen belasten zukünftig das Haushaltsergebnis der Gemeinde.

Den Großteil der geleisteten Investitionszuschüsse machen die Maßnahmen im Bereich des Kindergartens aus. Aufgrund des bestehenden Vertrages trägt die Gemeinde 70 % der anfallenden Investitionskosten des katholischen Kindergartens St. Elisabeth. In den letzten 10 Jahren ist von geleisteten Investitionszuschüssen von etwa 500.000 € auszugehen.

Um die in der Umstellungsphase gebotenen Vereinfachungen optimal zu nutzen und die Belastung der zukünftigen Haushaltsjahre so gering wie möglich zu halten, schlug die Verwaltung vor, auf den Ansatz der geleisteten Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Auf vertraglich vereinbarten Rückforderungsanspruch wirkt sich dies nicht aus.

Neben den Pflichtrückstellungen können Wahrrückstellungen (z.B. FAG Rückstellungen, Steuerrückstellungen) gebildet werden. Nach Auffassung der Verwaltung sind mit dem Pflichtrückstellungskatalog die Risiken einer etwaigen Inanspruchnahme ausreichend abgedeckt.

Der Gemeinderat nahm von der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2019 zu erstellenden Eröffnungsbilanz Kenntnis.

Der Gemeinderat beschloss von seinem Wahlrecht aus § 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO Gebrauch zu machen und auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 zu verzichten.

Der Gemeinderat beschloss, auf die Bildung der Wahrrückstellungen zu verzichten.

5. Ortskernerneuerung: Baumarten-Auswahl

Im Rahmen der Ortskernerneuerung hat der Gemeinderat den Gestaltungsplan in seiner Sitzung am 23. September 2019 grundlegend beschlossen.

Dieser sieht im Geltungsbereich der Sanierung insgesamt 14 neue Baumstandorte vor:

2. Bauabschnitt (Kirche bis Neue Zufahrt)

Kirchplatz:	2 Bäume (Ersatzpflanzungen)	
Kirche Ostseite:	3 Bäume	
Nepomukbrunnen:	2 Bäume	
Hauptstraße 81:	1 Baum	
Hauptstraße 64:	1 Baum	
Hauptstraße 69:	1 Baum	
Hauptstraße 52:	1 Baum	11 Bäume

3. Bauabschnitt: (Neue Zufahrt bis KRONE):

Insgesamt:	4 Bäume
	15 Bäume

Soweit möglich sollen die Bäume im Spätjahr gepflanzt werden. Für die einzelnen Standorte werden folgende Bäume vorgeschlagen und von Herrn Frank Köster (Bauhofleiter) erläutert:

Generell spielte bei der Auswahl nicht nur die jeweilige Umgebungssituation eine Rolle, sondern es wurde auch darauf Wert gelegt, dass Verschmutzung etwa durch Blüten, Samen oder Laub möglichst gering gehalten werden kann.

Kirchplatz: 2 Blutahornbäume. Diese werden maximal etwa 12 bis 15 Meter hoch und sind damit etwas höher als die Dachtraufe des Kirchenschiffs. Im Verhältnis zum Kirchturm entspricht dies im ausgewachsenen Zustand auch dem sog. „Goldenen Schnitt“, dem als ästhetisch gelungen empfundenen Größenverhältnis.

Farblich gibt das Blattwerk des Baumes die roten Bestandteile des Pflasters und auch die Gewände und die Dacheindeckung der Kirche wider.

Für den Ahorn spricht auch dass er große Blätter hat, der Laubabwurf relativ zügig und konzentriert erfolgt und der Pflegeaufwand im Spätjahr damit geringer ist als bei anderen Bäumen.

An der Kirchen-Ostseite sollen drei Amberbäume gepflanzt werden, diese werden etwa 12 m hoch, 3 m breit und sind säulenförmig, schmal, aufrecht. Die rote Herbstfärbung des Blattwerks gibt ebenfalls das Pflaster und auch die Gewände und das Dach der Kirche wider.

Beim Nepomukbrunnen vor dem Anwesen Bühlweg 1 wurden zwei Blasenbäume, z. B. Blasen-Eschen vorgeschlagen. Diese werden etwa 5 – 8 m hoch und max. 5 m breit. Sie bestechen durch gelbe lockere Blütenrispen und sind hitzeverträgliche und attraktive Schattenbäume.

Die weiteren acht Straßenbäume an verschiedenen Standorten sollen säulenartig und spitz sein, um ausreichend Abstand zu den angrenzenden Gebäuden einzuhalten. Die Auswahl fiel auf Spitzahorn. Er wird etwa 6 – 10 m hoch jedoch nur 2-3 m breit und ist sehr gut geeignet für enge Standorte.

Alle vorgeschlagenen Bäume sind Tief- oder Pfahlwurzler. Sie werden in dafür hergestellten Baum-Beeten gepflanzt, die jeweils mind. 12 m³ spezielles Baum-Pflanz-Substrat enthalten. Dadurch soll vermieden werden, dass später das Wurzelwerk an die Oberfläche drückt und dort den Belag schädigt.

Der Gemeinderat fasste Beschluss über die zu beschaffenden Baumarten. Die Bepflanzung erfolgt jeweils im Herbst und Winter

6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus den letzten nichtöffentlichen Sitzungen

In seiner Sitzung am 22. Juni 2020 beschloss der Gemeinderat:

- Grunderwerbe im Bereich Dorfplatz/Dorfmatte.
- Die Beschaffung eines Zeiterfassungssystems für die Verwaltung und den Bauhof.

7. Verschiedenes/Mitteilungen

Anruflinientaxi:

Die Stadt Offenburg arbeitet an einem neuen Verkehrskonzept. Einer der Prüfpunkte ist die Ablösung des seit vielen Jahren bestehenden Anrufsammeltaxis (auch für Umlandgemeinden) durch ein „Anruflinientaxi“:

In verkehrsschwachen Zeiten, in denen kein Linienbus verkehrt, betreiben die TBO Offenburg als ergänzendes ÖPNV-Angebot ein Anrufsammeltaxi, welches von hiesigen Taxiunternehmen durchgeführt wird. Zum bisherigen Einzugsgebiet gehören neben dem Stadtgebiet von Offenburg die umliegenden Gemeinden Durbach, Ortenberg und Schutterwald. Die Stadt sieht im bestehenden Angebot erheblichen Verbesserungsbedarf in verschiedenen Bereichen, weshalb eine Neukonzeption angestrebt wird.

Um dabei in der Planung den nächsten Schritt gehen zu können, will die Stadt Offenburg bis Ende Juli das grundsätzliche Interesse abfragen, ob auch andere Gemeinden in deren Planungen für ein Anruflinientaxi-Angebot für Offenburg und umliegende Gemeinden einbezogen werden möchte.

Anschließend soll ein konkretes Betriebskonzept einschließlich Finanzierungsvorschlag erarbeitet werden und den Interessensbekundeten Gemeinden und dem Landratsamt vorgestellt werden.

Der Gemeinderat stimmte der Interessenbekundung zu.

LEADER

In seiner Sitzung am 6. Mai 2013 hat der Gemeinderat den Beitritt der Gemeinde Ortenberg zur LEADER-Förderkulisse „Ortenau“ beschlossen. Die Förderperiode 2014 bis 2020 läuft aus. Für die Förderperiode 2021 bis 2027 ist nunmehr mitzuteilen, ob die Gemeinde weiterhin Mitglied in einer Förderkulisse bleiben will.

LEADER ist ein EU-Förderprogramm und steht für "Liaison entre actions de développement de l'économie rurale" (Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). Mit dem Ziel der Strukturverbesserung im Ländlichen Raum unterstützt die EU seit 1991 modellhafte Projekte in den Aktionsgebieten des Ländlichen Raums.

Sowohl kommunale als auch private Vorhaben werden in LEADER von der EU und dem Land unterstützt. Ziel ist es, die Lebensqualität und Attraktivität in den ländlichen Räumen insgesamt weiter zu entwickeln, neue Erwerbsmöglichkeiten durch den Ausbau des sanften Tourismus zu schaffen und Kulturgeschichte erlebbar zu machen.

Die Aufwendungen der Gemeinde Ortenberg für Mitgliedsbeiträge und Geschäftsstelle betragen in den 5 Jahren seit Bestehen 5.265 EUR. Förderung erhielt Ortenberg für die Einrichtung des Atriums (12.175 EUR), den Erwerb der Arztpraxis (16.650 EUR) und die Spiegelwand in der Schulturnhalle (15.693 EUR). Insgesamt belaufen sich die Zuschüsse auf 44.518 EUR.

Die Mitgliedsgemeinden aus der Nachbarschaft (Ohlsbach, Gengenbach und Durbach) haben bereits deren Interesse am Fortführen der bestehenden Mitgliedschaft bekundet.

Der Gemeinderat bekundet das Interesse, auch in der Förderperiode 2021 – 2027 Mitglied in der LAG „Ortenau“ zu bleiben.

Generalentwässerungsplan

Nach Fertigstellung der Tiefbaumaßnahme im Sommerhäldele soll nun mit der Planung der nächsten Maßnahme nach dem Generalentwässerungsplan begonnen werden. Der Generalentwässerungsplan (GEP) aus dem Jahr 2010 hat uns in vielen Bereichen vorgegeben, die Regenwasserleitungen auf zu dimensionieren. Bisher wurden erledigt: Waldgasse, Käfersbergweg, Bühlweg (Nord), Wannengasse, Kleine Gasse, Obere Matt, Neuer Weg, Siedlerstraße, Winzerkellerweg, Sommerhäldele. Die Reihenfolge richtete sich bisher nach einer Risiko-Prioritätenliste.

Als nächste Maßnahme war in den Finanzplänen der Vorjahre die Zehntfreistraße vorgesehen, anschließend der hintere Burgweg und die Farrengasse vorgesehen.

Allerdings liegt die Zehntfreistraße bei der Risikobewertung hinter dem Hinteren Burgweg. Sie wäre als Folge der bereits erfolgten Aufdimensionierung im Käfersbergweg und Bühlweg vorgezogen worden. Vor dem Hintergrund der höheren Risikobewertung und des dortigen

schlechten Fahrbahnzustandes entschied sich der Gemeinderat, für das Jahr 2021 die Maßnahme im Hinteren Burgweg zu planen.

Plasterungen von Privatflächen im Zuge von Straßenbaumaßnahmen

Was bereits seit Jahren bei anderen Straßenbaumaßnahmen praktiziert wurde, wird auch im Zuge der Ortsdurchfahrts-Erneuerung angeboten: Wenn Grundstückseigentümer im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme – auf eigene Kosten – die Fläche bis zur Gebäudeaußenwand ebenfalls pflastern lassen und die Gemeinde dadurch das Setzen einer Stellkante an der Grundstücksgrenze (bzw. Grenze der öffentlichen Verkehrsfläche) und das Schneiden der Pflastersteine spart, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Pflasterarbeiten auf der Privat-Grundstücksfläche in einer Breite von 1 Meter entlang der Grenze.

Dies betrifft aktuell auch die Fläche vor dem Gebäude Bühlweg 3 (Fahrrad Ortenberg/Post). Da der Bürgermeister selbst Eigentümer dieses Gebäudes ist bestätigte der Gemeinderat – bei Befangenheit des Bürgermeisters und Leitung durch Stellvertreterin Gisela Scheuerer-Kraus – dass die geübte Praxis wie für alle sonstigen Eigentümer auch in diesem Fall gelten soll.

Der Bürgermeister informierte weiter über folgende Punkte:

- Die nächste ordentliche Sitzung des Gemeinderates findet am 21. September 2020 statt.
- Bürgermeister Jean-Marie Koenig aus Stotzheim lässt die besten Grüße an alle Ortenberger übermitteln. Auch wenn man pandemiebedingt derzeit keine gemeinsamen Veranstaltungen durchführen kann ist man in Gedanken dennoch beisammen.

Am vorgesehenen Termin für die Feier zum 55-jährigen der Gemeindeparkerschaft am 6. Dezember in Stotzheim will man noch festhalten. Ob diese tatsächlich stattfinden kann, muss allerdings im Spätjahr situationsabhängig beurteilt werden.

8. Wünsche und Anträge

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Wünsche und Anfragen vorgebracht.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern gestattet (§ 38 Absatz 2 Satz 4 der Gemeindeordnung). Dies ist im Bürgermeisteramt jederzeit während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung möglich.